

## § 1 EINFÜHRUNG

## A. Die Zwangsvollstreckungsklausur im Examen

Bedeutung der Zwangsvollstreckung

Das Zwangsvollstreckungsrecht spielt, auch wenn es vertieft v.a. im Referendariat und Assessorexamen dargestellt und geprüft wird, bereits im 1. Examen eine wichtige Rolle. Der formalisierte Ablauf mit seiner klaren Regelung im Gesetz und die Vielzahl der Rechtsbehelfe auf allen Ebenen der Zwangsvollstreckung eignen sich in besonderer Weise, die Fähigkeiten zu systematischer juristischer Arbeit abzuprüfen.

1

Außerdem finden sich im Zwangsvollstreckungsrecht zahlreiche Schnittstellen zu anderen Gebieten des Zivilrechts. So können z.B. i.R. einer Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO zahlreiche sachenrechtliche Probleme in eine Klausur eingebaut werden.

Schwerpunkte einer zwangsvollstreckungsrechtlichen Klausur sind häufig die Klagearten und ihr Verhältnis zum materiellen Recht. Ohne vertiefte Kenntnisse hierzu ist eine erfolgreiche Lösung kaum zu fertigen. Allein die richtige Darstellung des Prozessrechts kann in einer solchen Klausur bis zu einem Drittel der zu vergebenden Punkte ausmachen.

**hemmer-Methode: Setzen Sie im Zwangsvollstreckungsrecht nicht auf Lücke. Die Grundzüge dieses Rechtsgebietes lassen sich schnell erschließen. Die beste Gliederung hierzu liefert das Gesetz selbst in den §§ 704 ff. ZPO (vgl. Sie Rn. 7).**

## B. Definition der Zwangsvollstreckung

Zwangsvollstreckung (ZVS)

Die Zwangsvollstreckung ist ein staatliches Verfahren zur zwangsweisen Durchsetzung oder Sicherung von privatrechtlichen Leistungsansprüchen, die in einem Vollstreckungstitel verbrieft sind.<sup>1</sup>

2

Gewaltmonopol des Staates

Dieses staatliche Verfahren benötigt der Gläubiger, weil ihm das Gewaltmonopol des Staates eine Selbstjustiz im Interesse des Rechtsfriedens grundsätzlich verbietet. Selbstschutz ist nur in den engen Grenzen von § 229 BGB (allgemeiner Anspruchsschutz), § 562b BGB (Vermieterschutz), §§ 859, 860 BGB (Besitzschutz), § 910 BGB (Nachbarschutz) und § 962 BGB (Verfolgungsrecht) zulässig.

3

*Bsp.: Dem Eigentümer eines Autos wird der Besitz mit Gewalt entzogen. Trifft er den Störer dabei auf frischer Tat an, kann er ihm den Besitz wieder mittels Selbsthilfe entziehen, § 859 II BGB. Lässt er diese Zeit verstreichen, kann er den Besitz nur noch mit Hilfe der staatlichen Vollstreckungsorgane zurück erlangen.*

nur Leistungsansprüche

Durchgesetzt werden sollen im Wege der Zwangsvollstreckung nur privatrechtliche *Leistungsansprüche*. Deshalb ist aus einem Urteil eine Vollstreckung nur möglich, wenn es sich um ein *Leistungsurteil* handelt.

4

Feststellungsurteile haben keinen vollstreckbaren Inhalt, weil sie kein Leistungsgebot enthalten, sondern nur das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses feststellen; bei Gestaltungsurteilen wird die erstrebte Rechtsänderung durch das rechtskräftige Urteil selbst herbeigeführt, so dass ein weiteres Vollstreckungsverfahren nicht erforderlich ist.<sup>2</sup>

1 BROX/WALKER, Zwangsvollstreckungsrecht, Rn. 1.

2 Hinweis für Referendare: Feststellungs- und Gestaltungsurteile sind damit auch nicht für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Beachten Sie aber, dass auch diese Urteile wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar zu erklären sind (Th/P, vor §§ 708 - 720, Rn. 1).

Von dem privatrechtlichen Anspruch, der in der Zwangsvollstreckung durchgesetzt werden soll (vollstreckbarer Anspruch), ist der Vollstreckungsanspruch zu unterscheiden.

Hierunter wird der Anspruch des Bürgers gegen den Staat verstanden, eine Zwangsvollstreckung durchzuführen.<sup>3</sup>

*Sicherung der Zwangsvollstreckung*

Neben der *Durchsetzung* von Leistungsansprüchen kann die Zwangsvollstreckung aber *auch* deren *Sicherung* dienen. So besteht, auch wenn der Anspruch noch nicht durchsetzbar ist, möglicherweise ein berechtigtes Interesse daran, die künftige Vollstreckung zu sichern. Die ZPO stellt dafür als Mittel den *Arrest* und die *einstweilige Verfügung* bereit (vgl. Sie zu beidem Rn. 310 ff.).

5

### C. Einordnung der Zwangsvollstreckung

*Abgrenzung Erkenntnis- / ZVS-Verfahren*

Die Zwangsvollstreckung ist als selbständiger Teil des Zivilprozesses vom Erkenntnisverfahren abzugrenzen.<sup>4</sup>

6

Das Erkenntnisverfahren<sup>5</sup> mit abschließendem Urteil dient der Rechtsfindung. Im anschließenden Zwangsvollstreckungsverfahren wird dieses Recht verwirklicht.

Die Zwangsvollstreckung ist jedoch nicht notwendige Folge des Erkenntnisverfahrens, weil der zu einer Leistung Verurteilte diese auch freiwillig erbringen kann.

Andererseits ist ein voran gegangenes Erkenntnisverfahren nicht zwingende Voraussetzung für eine Zwangsvollstreckung, da es außer den Leistungsurteilen noch weitere Vollstreckungstitel gibt (vgl. Sie dazu Rn. 44 ff.).

Letztlich ist es auch nicht erforderlich, dass ein vorgeschaltetes Erkenntnisverfahren bereits abgeschlossen ist, bevor mit der Zwangsvollstreckung begonnen werden kann. Beide Verfahren können vielmehr zumindest teilweise nebeneinander ablaufen, wenn der Gläubiger aus einem nach §§ 708 ff. ZPO vorläufig vollstreckbaren Urteil vollstreckt (vgl. Sie dazu Rn. 42 ff.).

3 Th/P, v. § 704, Rn. 3.

4 Vgl. Sie dazu BROX/WALKER, Zwangsvollstreckungsrecht, Rn. 5.

5 Dazu HEMMER/WÜST, ZPO I.

## § 2 ÜBERBLICK ÜBER DIE GRUNDZÜGE DER ZWANGSVOLLSTRECKUNG

Gliederung des 8. Buchs der ZPO

Die Zwangsvollstreckung ist im 8. Buch der ZPO geregelt. Den besten Überblick über ihre Grundzüge liefert das Gesetz selbst.

7

Dort werden in den §§ 704 bis 802 ZPO die allgemeinen Grundsätze einer jeden Zwangsvollstreckung geregelt, bevor in den §§ 803 ff. ZPO Bestimmungen über die einzelnen Arten der Vollstreckung folgen.

Letztere wiederum lassen sich unterscheiden nach Vollstreckungsgrund und Vollstreckungsgegenstand.

Somit ergibt sich folgende Gliederung, der auch im Wesentlichen in diesem Skript gefolgt werden wird:

- |  |   |
|--|---|
| <p>I. §§ 704 - 802 ZPO: Allgemeine Vorschriften der Zwangsvollstreckung</p> <p>II. §§ 803 ff. ZPO: Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. §§ 803 - 863 ZPO: in das bewegliche Vermögen</li> <li>2. §§ 864 ff. ZPO: in das unbewegliche Vermögen</li> </ol> <p>III. §§ 883 ff. ZPO: Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen und zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen</p> <p>IV. §§ 899 ff. ZPO: Eidesstattliche Versicherung und Haft</p> <p>V. §§ 916 ff. ZPO: Arrest und einstweilige Verfügung</p> | 8 |
|--|---|

<p><b>hemmer-Methode: Zum Aufbau des Skriptes: Die folgenden Randnummern (9 bis 31) versuchen in möglichst knapper Darstellung das ganze Skript als "Basics ZPO II" zusammenzufassen. Sollten Sie daher etwas nicht sofort verstehen, so ist dies ganz selbstverständlich. Eine vertiefte Darstellung findet sich in den jeweiligen Kapiteln (vgl. Sie dazu die Hinweise in Klammern nach den Überschriften). Lesen Sie also diese Ausführungen zunächst „ganz entspannt“ durch.</b></p>
--

### A. Allgemeine Vorschriften der Zwangsvollstreckung

#### I. Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen (dazu ausführlich § 3, Rn. 32 ff.)

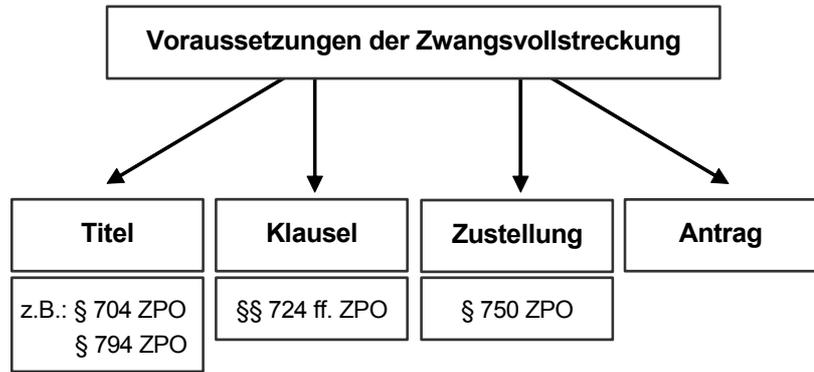
formale Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung

Die Zwangsvollstreckung, durch die u.U. erheblich in die Privatsphäre des Schuldners eingegriffen wird, ist in der ZPO an strenge formale Voraussetzungen gebunden. Mit der Vollstreckung darf nur begonnen werden, wenn

9

- |  |
|--|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• ein <b>Titel</b> als Grundlage der Zwangsvollstreckung,</li> <li>• die <b>Klausel</b> als Zeichen der Vollstreckbarkeit,</li> <li>• der <b>Antrag des Gläubigers</b> an das Vollstreckungsorgan die Vollstreckung durchzuführen</li> <li>• und die <b>Zustellung</b> des Titels an den Schuldner zu dessen Information</li> </ul> |
|--|

vorliegen.



### 1. Vollstreckungstitel

*Titel*

Vollstreckungstitel sind Entscheidungen und beurkundete Erklärungen, aus denen durch Gesetz die Zwangsvollstreckung zugelassen ist. Sie bilden für Gläubiger und Vollstreckungsorgan die Grundlage, gegen den Schuldner vorzugehen<sup>6</sup> (vgl. Sie dazu Rn. 33 ff.).

10

### 2. Vollstreckungsklausel

*Klausel, § 725 ZPO: führt zu vollstreckbarer Ausfertigung*

Die Vollstreckungsklausel bezeugt Bestehen und Vollstreckungsreife des Titels.<sup>7</sup> Sie hat den Wortlaut des § 725 ZPO und wird gemäß § 724 I ZPO am Schluss des Titels angefügt.

11

Die Klausel lässt eine vollstreckbare Ausfertigung des Titels entstehen. Sie hat Zeugnis- und Schutzfunktion und ist insoweit unentbehrliche Voraussetzung der Vollstreckung<sup>8</sup> (vgl. Sie ausführlich zur Klausel Rn. 61 ff., insbesondere Rn. 64 zur ausnahmsweisen Entbehrlichkeit einer Vollstreckungsklausel).

### 3. Zustellung

*Zustellung, § 750 ZPO*

Die Erforderlichkeit einer Zustellung ergibt sich aus § 750 ZPO. Die Zustellung selbst ist in den §§ 166 ff. ZPO geregelt (vgl. Sie ausführlich unter Rn. 96 f.).<sup>9</sup>

12

*Funktion der Zustellung*

Mit der Zustellung soll der Schuldner ein letztes Mal vor der drohenden Zwangsvollstreckung gewarnt werden und so vielleicht doch noch zur Zahlung oder Herausgabe bewegt werden.

Zum anderen soll ihm der drohende Eingriff in seine Privatsphäre verkündet werden.

### 4. Vollstreckungsantrag

*Antrag*

Die Vollstreckungsorgane werden nur auf Antrag des Gläubigers tätig.<sup>10</sup>

13

**hemmer-Methode: Insofern ist also die populäre Aufzählung der wichtigsten Vollstreckungsvoraussetzungen mit „Titel, Klausel, Zustellung“ nicht ganz vollständig.**

<sup>6</sup> Vgl. ZÖLLER-STÖBER, v. § 704, Rn. 14.

<sup>7</sup> Vgl. ZÖLLER-STÖBER, § 704, Rn. 1.

<sup>8</sup> Vgl. ZÖLLER-STÖBER, § 704, Rn. 1.

<sup>9</sup> Die Vorschriften wurden mit Wirkung zum 01.07.2002 (keine Übergangsvorschrift) grundlegend geändert; zu den wichtigsten Änderungen des reformierten Zustellungsrechts lesen Sie **Life&Law 2002, 712 ff.**

<sup>10</sup> Vgl. Th/P, v. § 704, Rn. 39.

Für die Klausur werden sich hier freilich selten Schwierigkeiten ergeben, da auch tatsächlich die Vollstreckungsorgane kaum ohne einen entsprechenden Vollstreckungsantrag mit der Zwangsvollstreckung beginnen werden.

Relevant für die Klausur dürfte allenfalls der "Auftrag" an den Gerichtsvollzieher nach §§ 753, 754 ZPO, z.B. bei der Pfändung beweglicher Sachen sein, weshalb die Problematik auch in diesem Zusammenhang dargestellt werden soll (vgl. Sie unten Rn. 113).

## II. Parteien der Zwangsvollstreckung

Parteien der ZVS

Die Parteien der Zwangsvollstreckung heißen Gläubiger und Schuldner.<sup>11</sup> Vollstreckungsgläubiger ist derjenige, der die Zwangsvollstreckung aus dem im Titel enthaltenen Anspruch betreibt. Vollstreckungsschuldner ist derjenige, gegen den der im Titel enthaltene Anspruch vollstreckt wird.

14

Alle anderen im Vollstreckungsverfahren beteiligten Personen sind dagegen „Dritte“.

## III. Organe der Zwangsvollstreckung

### 1. Definition

Vollstreckungsorgane

Als Vollstreckungsorgan bezeichnet man das staatliche Organ, das die Zwangsvollstreckung durchführt. Im Vollstreckungsrecht gibt es vier Vollstreckungsorgane. Ihre funktionelle Zuständigkeit bestimmt sich danach, *wegen was* und *in was* vollstreckt wird.

15

**hemmer-Methode: Diese beiden Fragen ("wegen was" und "in was"?) müssen Sie von jetzt an verinnerlichen. Sie sind das Grundgerüst jeder Zwangsvollstreckung. Nur wenn Sie diese Einordnung vorgenommen haben, können Sie festlegen, welches Organ zuständig ist und welche Vorschriften anwendbar sind.**

**Bitte vergleichen Sie dazu gleich nochmals die Übersicht unter Rn. 8 und Rn. 20. Wenn Sie diese einfache Grundsystematik beherrschen, kann in der Klausur eigentlich nichts mehr "schief gehen"!**

### 2. Die verschiedenen Organe

§ 753 ZPO: Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers, soweit nichts anderes bestimmt

- Dem *Gerichtsvollzieher* ist die Vollstreckung übertragen, soweit sie nicht dem Gericht zugewiesen ist, § 753 I ZPO. Er nimmt also im Wesentlichen Vollstreckungen *wegen Geld in* das bewegliche Vermögen und *wegen* Herausgabe eines bestimmten Gegenstandes vor.

16

§§ 828, 864 I, 866 I ZPO: Vollstreckungsgericht (AG)

- Das *Vollstreckungsgericht* (§ 764 ZPO) ist zuständig, soweit es im Gesetz ausdrücklich bestimmt ist. Dies gilt für die Vollstreckung in Forderungen nach § 828 I ZPO und die Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen gemäß §§ 864 I, 866 I ZPO und § 1 I ZVG.

17

**hemmer-Methode: Gemäß § 764 I ZPO ist Vollstreckungsgericht das Amtsgericht, das durch den Richter oder Rechtspfleger nach §§ 3 Nr.3a, 20 Nr.17 RPfIG entscheidet.**

§§ 866, 867 ZPO: Grundbuchamt

- Das *Grundbuchamt* ist lediglich zuständig für die Eintragung einer Zwangshypothek bei der Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen gemäß §§ 866, 867 I 1 ZPO, auf Antrag des Gläubigers nach § 13 I 1 GBO.

18